

5. (4b.)
Fortsetzung.

Erfolgt die Bekanntmachung durch den Druck oder durch öffentlichen Anschlag, so ist jederzeit in dem Erlasse selbst des ertheilten Königlichen Placet ausdrücklich Erwähnung zu thun; jedoch hat auch bei andern Arten der Bekanntmachung die Erwähnung des Placet alsdann zu geschehen, wenn dieselbe vom Könige ausnahmsweise für nöthig erachtet und dem gemäß durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besonders angeordnet wird.

6. (5.)
Fortsetzung.

Die landesherrlich genehmigten Erlasse bleiben so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neuere Anordnungen etwas anders eingeführt wird.

Die Motive lauten:

Die §§. 3, 4, 5 und 6

enthalten die nähere Bestimmung desjenigen, was bereits in dem Mandate, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. betreffend, vom 19. Februar 1827, §. 3 in allgemeinen Grundzügen über das Königliche Placet vorgezeichnet ist, und es sind dabei im Wesentlichen diejenigen Grundsätze zum Muster genommen worden, welche hierüber in den Kaiserlich österreichischen Staaten, dem Königreiche Baiern, nach dem Religionsedict vom 26. Mai 1818, §. 58, dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, nach dem Gesetz vom 7. October 1823, §. 3, dem Churfürstenthum Hessen, nach der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, §. 135 und den übrigen deutschen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, vermöge Beschlusses vom 30. Januar 1830, als Regel beobachtet werden.

Zu §. 3

ist jedoch die frühere Fassung in so fern verändert worden, als es bedenklich schien, die Nothwendigkeit der Einholung des Königlichen Placet auf solche allgemeine Anordnungen und Erlasse der inländischen katholischen Kirchenbehörden zu beschränken, welche durch Druck oder öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Andererseits bedurfte aber auch, zumal in Folge dieser Erweiterung des Königlichen Genehmigungsrechts, der Begriff: „allgemeine Anordnungen u.“ einer nähern Feststellung, welche durch die neue Fassung sachgemäß gewährt wird.

Bei

§. 4

beruht die Beziehung auf §. 12 auf dem gemeinschaftlichen Beschlusse beider Kammern

(Landt.-Act. 1837 Beilage zur II. Abth. 3. Samml. S. 746 II. Abth. 2. Bd. S. 862)

und der Zusatz ist aus den obgedachten Gesetzgebungen mehrerer deutscher Staaten entlehnt.

Zu §. 5.

Der Antrag der zweiten Kammer, bei der frühern Berathung des Regulativs gleichen Inhalts, wegen ausdrücklicher Erwähnung des Königlichen Placet in den Erlassen der katholischen Kirchenbehörden hat die Analogie der Gesetzgebung in den österreichischen Staaten, in Baiern und in den sämtlichen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, so wie in Kurhessen für sich. Es ist jedoch bei der Bestimmung über die ausdrückliche Erwähnung des ertheilten Königlichen Placet in den §. 3 und 4 erwähnten Erlassen, welche der Einholung desselben unterwor-

fen sind, nach der Art der Bekanntmachung zu unterscheiden gewesen.

Nothwendig erscheint diese ausdrückliche Erwähnung des ertheilten Königlichen Placet in allen Erlassen, welche durch Druck oder öffentlichen Anschlag zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gelangen, damit das größere Publicum auch von der Beobachtung der Bestimmungen in §. 3 und 4 Nachweis erhalte, und beziehentlich zu der Beachtung derartiger Erlasse verpflichtet werde, wogegen bei andern Arten der Bekanntmachung, bei welchen jener Grund in der Regel wegfällt, dem Ermessen des Königs vorbehalten bleibt, nach Maaßgabe des Gegenstandes oder der Umstände, ausnahmsweise die besondere Erwähnung des eingeholten Placet oder Seines Vorwissens anzuordnen.

Das Deputationsgutachten zu §. 4 und 5 sagt:

Zu §. 4.

Es ist hier durch einen Druckfehler §. 12 statt §. 13 citirt worden.

Zu §. 5.

Dieser Paragraph ist dem der Ständeversammlung des Jahres 1837 vorgelegten Entwurfe zur Beseitigung der damals zwischen den beiden ständischen Kammern sich herausgestellten Differenz, über welche eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen war, hinzugefügt worden. Es hatte nämlich die zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen, die ausdrückliche Erwähnung des Königlichen Placet in allen von katholischen Behörden bekannt zu machenden allgemeinen Anordnungen und Erlassen zu beantragen (Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 585; III. Abth. 3. Bd. S. 497). Die erste Kammer fand jedoch Bedenken, diesem Antrage beizutreten, da ihr die ausdrückliche Erwähnung des Placet als unwesentlich erschien (Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 745, II. Abth. 2. Bd. S. 860), allein die zweite Kammer beharrte auf dem gefaßten Beschlusse III. Abth. 3. Bd. S. 774), und ein weiterer Vereinigungsversuch fand bei dem herannahenden Schlusse des Landtags nicht statt. Die in dem neuen Paragraphen des Regulativs getroffene vermittelnde Bestimmung, wonach bei allen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag erfolgenden Bekanntmachungen die Erwähnung des Placet als nothwendig vorgeschrieben, bei andern Arten der Bekanntmachung aber von der besondern Königlichen Entschließung abhängig gemacht wird, dürfte geeignet sein, die früher von der einen, wie von der andern Seite erhobenen Bedenken zu beseitigen, und die Deputation findet die gewählte Fassung um so angemessener, da sie mit den in andern deutschen, S. 271 der Motive benannten Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt.

Uebrigens schlägt die Deputation vor, der Staatsregierung anheimzustellen, ob nicht bei künftiger Redaction des Entwurfs nach dem Worte: „Bekanntmachung“ in der ersten Zeile zu Vermeidung aller Undeutlichkeit die Worte:

„solcher §. 3 und 4 bemerkten Erlasse“

einzuschalten sein möchten.

Präsident v. Carlwiz: Es sind zu diesen Paragraphen zwei Amendements eingereicht worden, das eine vom Herrn Superintendenten D. Großmann, das andere vom Herrn Bürgermeister Behner. Ich werde beide Amendements durch Vorlesen zur Kenntniß der Kammer bringen, sodann auf beide, natürlich auf jedes einzeln, die Unterstufungsfragen richten,